

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.08.2022

Nr. 21/2022

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Künstlerische Ausbildung (KAB)
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung am 15.12.2021 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	4
1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen.....	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	6
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	8
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung	8
§ 11 Prüfungsleistungen	9
§ 12 Prüfungsformen	10
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	13
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll.....	15
§ 19 Prüfende und Beisitzende	15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 21 Zusatzprüfungen	16
§ 22 Bewertung und Notenbildung.....	16
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	17
4. Bachelorprüfung	18
§ 24 Bachelorarbeit.....	18
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten.....	18
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit.....	19
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	19
5. Schlussvorschriften	19

§ 28 Verfahrensvorschriften	19
§ 29 Schutzbestimmungen.....	20
Studiengangspezifischer Teil Künstlerische Ausbildung B.Mus.	22
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele	22
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	22
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	22
§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung	22
§ 34 Bachelorabschlussprüfung	23
§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung	23
§ 36 Prüfende und Beisitzende	23
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	23
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	23
Anlagen Studiengang Künstlerische Ausbildung B.Mus.....	25
Anlage 1: Musterstudienplan	25
Anlage 2: Modulhandbuch.....	27
Modul 1 Hauptfach I.....	27
Modul 2 Hauptfach II.....	28
Modul 3 Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik I.....	29
Modul 4 Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik II.....	30
Modul 5 Musiktheorie.....	31
Modul 6 Musikwissenschaft	32
Modul 7 Ergänzungsfächer	33
Wahlpflichtmodule:.....	34
Modul 8 Musikforschung und Vermittlung	34
Modul 9 Musiktheorie/Partiturlkunde/Dirigieren.....	36
Modul 10 Instrumentalpädagogik	38
Modul 11 Repertoireerweiterung	41
Modul 12 Generalbass.....	42
Anlage 3: Instrumentenspezifische Anforderungen der Bachelorabschlussprüfung.....	43

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Künstlerische Ausbildung.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder „Bachelor of Music (B.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) ¹In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) ¹Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie

Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) ¹In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(8) Das Studium kann auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn der Studiengangsspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anerkennung erfolgt modulbezogen. ²Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(6) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten 3 Monate zu Beginn des Studiums zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigefügt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9

9. Workshop (W): Abs. 10

10. Übung (Ü): Abs. 11

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) In einem Workshop (W) wird in (Teil-)Gruppen mit kompakter begrenzter Zeitdauer intensiv an einem praxisorientierten Thema gearbeitet.

(11) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die

Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 25) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10
11. Leistungskontrolle (L): § 12 Abs. 11

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

(11) Die Leistungskontrolle (L) erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechenden und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu

anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungs-ausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn

bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangspezifische

Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Einzelnote	Zusammen- gefasste Note (Abs. 5)	ECTS Grade	Bezeichnung	Erläuterung
1,0/1,3	1,0 bis 1,3	A	ausgezeichnet (excellent)	eine besonders hervorragende Leistung
1,7	1,4 bis 1,7	B	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0/2,3	1,8 bis 2,3	C	gut (good)	eine erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7/3,0/3,3	2,4 bis 3,3	D	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	3,4 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforde- rungen entspricht

4,3/4,7/5,0	4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
-------------	-------------	---	--------------------------	---

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 3. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(7) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines Prüfenden so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 3 anzugeben.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studienganges entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.
- (2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.
- (3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertet worden ist oder als bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.
- (3) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
 - d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
 - e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendendenkte dokumentiert.

⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nah Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6

und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Künstlerische Ausbildung B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Mit dem Bachelorabschluss weisen die Absolventinnen und Absolventen instrumentales Können, Repertoirekenntnis sowie musikalische und theoretische Bildung in einer Form nach, die den Anforderungen einer Orchesterstelle oder einer vergleichbaren freien Karriere als Musikerin bzw. Musiker und/oder als Instrumentalpädagogin bzw. -pädagoge gerecht wird. ³Die Absolventinnen und Absolventen kennen die musikalischen Gestaltungsweisen aller relevanten Stile und Epochen und besitzen die Bühnenausstrahlung einer durch das Studium gereiften künstlerischen Persönlichkeit.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Das Studium umfasst während der ersten vier Semester im Wesentlichen den individuellen Einzelunterricht im Hauptfach mit den üblichen instrumentenspezifischen Zusatzangeboten sowie die traditionellen Nebenfächer wie Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwissenschaft und Klavier. ²Ab dem fünften Semester wird der Hauptfachunterricht durch die Wahl eines zusätzlichen Wahlpflichtfachs ergänzt, das der individuellen Schwerpunktsetzung und der Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für das Masterstudium dient. ³ Bei Orchesterinstrumenten werden die spezifischen Probespiel-Orchesterstellen im Hinblick auf die Repertoireprüfung (Bachelorarbeit) als Teil des instrumentalen Hauptfachunterrichtes oder als zusätzliches Lehrangebot unterrichtet. ⁴Die für das Studium wichtigen Orchester- und Kammermusikprojekte flankieren den Einzelunterricht während des gesamten Studiums. ⁵Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus drei unbenoteten und neun benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Instrumentales Hauptfach I	(unbenotet)
Modul 2: Instrumentales Hauptfach II	(benotet)
Modul 3: Orchesterspiel, Kammermusik, Alte/Neue Musik I	(unbenotet)
Modul 4: Orchesterspiel, Kammermusik, Alte/Neue Musik II	(unbenotet)
Modul 5: Musiktheorie	(benotet)
Modul 6: Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 7: Ergänzungsfächer	(benotet)
<i>Alternativ zu belegen:</i>	
Modul 8: Musikforschung und -vermittlung	(benotet)
Modul 9: Musiktheorie/Partiturrekunde/Dirigieren	(benotet)
Modul 10: Instrumentalpädagogik	(benotet)
Modul 11: Repertoireerweiterung	(benotet)
Modul 12: Generalbass	(benotet)

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Bachelorabschlussprüfung

¹Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus einem Vorspiel oder einem Konzert von in der Regel 90 Minuten Dauer im jeweiligen Hauptfach. ²Näheres ist in der Modulbeschreibung (Teilmodul 2.3) in Anlage 2 sowie in Anlage 3 (Instrumentenspezifische Anforderungen der Abschlussprüfung) geregelt.

§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende

(1)¹Die Prüfung in Teilmodul 8.4 (Konzertmoderation) wird von drei Prüfenden abgenommen, von denen zwei Prüferinnen und Prüfer die künstlerische Praxis und eine Prüferin bzw. ein Prüfer den Bereich der Musikvermittlung vertreten. ²Letztere bzw. letzterer betreut die Kandidatin oder den Kandidaten; ihre bzw. seine Bewertung zählt zweifach.

(2) Die Prüfungen in Kammermusik in den Modulen 3 und 4 (Orchesterspiel, Kammermusik, Alte und Neue Musik I und II) werden von der Kammermusik-Kommission abgenommen.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

60%	Modul 2 Teilmodul 2.3	Hauptfach II Bachelorabschlussprüfung Bei Wahl von Modul 11 Repertoireerweiterung zählt die erweiterte Abschlussprüfung 74%.
10%	Modul 5	Musiktheorie
5%	Teilmodul 5.1	Musiktheorie I+II
2,5%	Teilmodul 5.2	Gehörbildung I-III
2,5%	Teilmodul 5.3	Theoriebegleitendes Klavierspiel I+II
10%	Modul 6	Musikwissenschaft
6%	Modul 7	Ergänzungsfächer
6%	Teilmodul 7.2	Klavier

Alternativ:

14%	Modul 8	Musikforschung und -vermittlung
7%	Teilmodul 8.3	Schwerpunkt Musikforschung
7%	Teilmodul 8.4/8.5	Konzertpraxis <i>oder</i> Medienwissenschaft (2 gleichwertige Teilprüfungen)
14%	Modul 9	Musiktheorie/Partiturrekunde/Dirigieren
14%	Teilmodul 9.4/9.5	Musiktheorie <i>oder</i> Dirigieren
14%	Modul 10	Instrumentalpädagogik
4%	Teilmodul 10.3/10.4	Lern- und Entwicklungspsychologie <i>oder</i> Musikpädagogik
10%	Teilmodul 10.5	Hauptfachmethodik (2 Lehrproben mit mündlicher Prüfung; Lehrproben zählen jeweils zweifach, mündliche Prüfungen jeweils einfach.)
(14%)	Modul 11	Repertoireerweiterung Bei Wahl von Modul 11 zählt die erweiterte Abschlussprüfung im Teilmodul 2.3 74%.
14%	Modul 12	Generalbass

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser geänderten SPO eingeschrieben haben,

können auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser geänderten SPO an die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher zu stellen ist, gemäß der bisherigen SPO weiterstudieren.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Studiengang Künstlerische Ausbildung B.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
1	Hauptfach I	E	1,5	17	18	18	19						72
2	Hauptfach II												84
	2.1 Instrumentales Hauptfach II	E	1,5					20	20	20	10	70	
	2.2 Physiologisch-psychologisches Training	Ü	0,5					1	1			2	
	2.3 Bachelorabschlussprüfung	Selbststudium									12	12	
3	Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik I	geleitete / ungeleitete Proben		3	3	3	3					12	
4	Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik II	geleitete / ungeleitete Proben						4	4	4	4	16	
5	Musiktheorie											16	
	5.1 Musiktheorie I + II	S	2	2	2	2	2					8	
	5.2 Gehörbildung I - III	G	0,5	1	1	1	1					4	
	5.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel I	E	0,5	1	1							2	
	5.4 Rhythmische Gehörbildung	G	1	1	1							2	
6	Musikwissenschaft											11	
	Grundlagenseminar Musikwissenschaft	S	2		2							2	
	Musikwissenschaft	S/V	2	2		4	3					9	
7	Ergänzungsfächer											9	
	7.1 Musikphysiologie	V	1	1								1	
	7.2 Klavier	E	0,5	2	2							4	
	Wahlpflichtbereich Wahl von 1 LV aus 3.												
	Klaviervertiefung	E	0,5										
	Stimmbildung	G	1			2	2					4	
Dirigieren	G	1											
Wahlpflichtmodule Ab dem 5. Semester ist je nach individuellem Interesse eins der Module 8 - 12 zu belegen. Je nach Schwerpunkt eröffnet das erfolgreich bestandene Modul den Zugang zu einem weiterführenden Masterstudiengang in dem jeweils gewählten Fachbereich.								5	5	5	5	20	
8	Musikforschung und Vermittlung											20	
	8.1 Schwerpunkt Musikvermittlung	S	2					2		2		4	
	8.2 Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten	S	2					3				3	
	8.3 Schwerpunkt Musikforschung	S	2							7		7	
	Wahlpflichtbereich Es ist entweder Teilmodul 8.4 oder Teilmodul 8.5 zu wählen.												
	8.4 Konzertpraxis	S	2					2	2	2		6	
8.5 Medienwissenschaft	V	4					3	3					
9	Musiktheorie/Partiturlkunde/Dirigieren											20	
	9.1 Analyse I-III	S	1					1	1	1	1	4	
	9.2 Gehörbildung IV+V	G	0,5					1	1			2	
	9.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel II	E	0,5					1	1			2	

Wahlpflichtbereich											12		
Es ist entweder Teilmodul 9.4 oder Teilmodul 9.5 zu wählen.													
9.4	Vertiefung Musiktheorie												
	Musiktheorie III - V	S	2					5	3	3	11		
	Analyse IV	S	1							1	1		
9.5	Dirigieren												
	Chor-/Orchesterleitung	G	1 /1,5					2	2	2	2	8	
	Partiturrkunde / Instrumentation	S	2					2	2		4		
Instrumentalpädagogik											20		
10	10.1	Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)	V/S/T	2				2			2		
	10.2	Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens	S/Ü	2				1			1		
	10.3	Lern- und Entwicklungspsychologie	S	2				2	2		4		
	10.4	Musikpädagogik	S	2						2	2	4	
	10.5	Hauptfachmethodik	S/Ü	2					2	2	2	6	
	10.6	Berufskunde	S	2					1			1	
	10.7	Musikschulpraktikum	Selbststudium							2		2	
Repertoireerweiterung											20		
11	11.1	Instrumentale Spezialisierung	G/E	1									
	11.2	Wahlbereich Je nach Interesse können LP durch Veranstaltungen aus den Modulen 8- 10 ersetzt werden.	var.	var.				5	5	5	5	20	
12	Generalbass		E	0,5				5	5	6	4	20	
Summe LP					30	30	30	30	30	30	29	31	240

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfach I	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Kenntnis und Beherrschung der jeweiligen Instrumentaltechnik und ihrer physiologischen Grundlagen (Haltung, Atmung, Ansatz und Motorik); Einsicht in musikalische Gestaltungsweisen; grundlegende Kenntnisse verschiedener Stile und Epochen sowie Beherrschung des nach vier Semestern Studium zu erwartenden Standardrepertoires; Vermittlung einer gefestigten Bühnenpräsenz sowie substantielle Ansätze einer musikalisch-künstlerischen Persönlichkeit, die das erfolgreiche Studium des Moduls Instrumentales Hauptfach II erwarten lassen.
Inhalt	Entwickeln und Festigen aller wichtigen Aspekte der Instrumentaltechniken einschließlich der elementaren Abläufe von Finger- und Grifftechnik, Bewegung und Körperhaltung oder in den Bereichen von Atmung/Luftführung, Ansatz und Artikulation mit Hilfe von Übungen und Etüden; Einführung in die Spielweise der gängigen Nebeninstrumente; Erarbeiten von repräsentativer oder für den künstlerischen Reifeprozess wesentlicher Literatur aus den jeweiligen instrumentalen Bereichen unter Berücksichtigung mehrerer wichtiger Stilbereiche und Epochen; Bei Orchesterinstrumenten ggf. Einführung in die Orchesterstellenliteratur; Beschäftigung mit den Unterschieden in Stilistik und Phrasierung sowie die Förderung von Ausdrucksfähigkeit und Formverständnis; Sammeln von Auftrittserfahrung und Entwickeln der Bühnenpräsenz durch regelmäßige Vorspiele. Es ist wesentlicher Bestandteil des auf einem persönlichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses basierenden künstlerischen Einzelunterrichts, dass die angeführten Lehrinhalte nach den jeweiligen Instrumenten sowie nach den individuellen Persönlichkeiten und dem künstlerischen Entwicklungsprozess der Studierenden modifiziert werden müssen.
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme
	Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (unbenotet): Vorspiel von 30 Minuten Dauer <u>Akkordeon</u> : Vortrag von mindestens zwei Solowerken aus unterschiedlichen Stilepochen und ein Kammermusik-Werk; Vom-Blatt-Spiel <u>Blechbläser</u> : Vortrag eines ganzen Solokonzertes sowie mehrerer repräsentativer Stellen aus der Orchesterliteratur <u>Blockflöte</u> : Vortrag (20 - 30 Minuten) von Werken aus drei Epochen, davon wenigstens zwei Stücke mit Begleitung; Vom-Blatt-Spiel <u>Gitarre</u> : Eine anspruchsvolle Etüde, Vortrag von Werken aus drei Epochen, darunter zwei Sätze aus einer Solosuite/Sonate von J. S. Bach <u>Harfe</u> : Vortrag eines Solostückes, eines Konzertes und einer größeren Orchesterstelle aus insgesamt drei Epochen, wobei Musik des 20. Jahrhunderts zu berücksichtigen ist <u>Holzbläser, Saxophon und Horn</u> : Vortrag von Werken aus drei verschiedenen Epochen (auch satzweises Spiel möglich) <u>Kontrabass</u> : Eine anspruchsvolle Etüde, drei Sätze aus verschiedenen Werken der Sololiteratur (mindestens ein schneller Satz), Vom-Blatt-Spiel <u>Pauke, Schlagzeug</u> : Vortrag von einem oder mehreren Solostücken für Pauke und/oder Schlagzeug. Alternativ oder ergänzend zum Solovortrag, mehrere repräsentative Orchesterstellen für Pauke und/oder Schlagzeug.

		<p><u>Viola</u>: Eine Etüde (Rhode, Campagnoli, Dont op. 33, Vieux), erster Satz des Hoffmeister- oder Stamitzkonzertes, zwei Sätze aus einer Solosuite (Transkription) von J. S. Bach, Vom-Blatt-Spiel</p> <p><u>Violine</u>: Ein Mozartkonzert, zwei Sätze aus einer Solosonate/ Partita von J. S. Bach, ein Satz aus einem romantischen Konzert, Vom-Blatt-Spiel</p> <p><u>Violoncello</u>: Eine anspruchsvolle Etüde, ein Satz aus einem klassischen oder romantischen Konzert, zwei Sätze aus einer Solosuite von J. S. Bach, Vom-Blatt-Spiel.</p>			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
72	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 2070 h

Modul 2 Hauptfach II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung					
Qualifikationsziele	Umfassende und alle Teilbereiche einbeziehende Beherrschung des Instruments; komplette Kenntnis der musikalischen Gestaltungsweisen bezogen auf alle relevanten Stile und Epochen; Bühnenausstrahlung einer durch das Bachelorstudium gereiften künstlerischen Persönlichkeit, die den Anforderungen einer Orchesterstelle oder einer vergleichbaren freien Karriere Rechnung trägt.				
Teilmodule	2.1 Instrumentales Hauptfach 2.2 Physiologisch-psychologisches Training 2.3 Bachelorabschlussprüfung				
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.				
Modulprüfung	Benotete Prüfung in Modul 2.3.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
84	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	105 h	
			Selbststudium	2415 H	

Modul 2.1 Instrumentales Hauptfach II					
Qualifikationsziele	Umfassende und alle Teilbereiche einbeziehende Beherrschung des Instruments; komplette Kenntnis der musikalischen Gestaltungsweisen bezogen auf alle relevanten Stile und Epochen; Bühnenausstrahlung einer durch das Bachelorstudium gereiften künstlerischen Persönlichkeit, die den Anforderungen einer Orchesterstelle oder einer vergleichbaren freien Karriere Rechnung trägt.				
Inhalte	Erarbeiten der fortgeschrittenen Aspekte der gesamten Instrumentaltechnik und eines repräsentativen Repertoires in den Bereichen Solo-konzert, Sonaten und Orchestersoli, bei Orchesterinstrumenten Erarbeitung von Probespielstellen im Hinblick auf die BA-Abschlussprüfung, hiervon mindestens ein zeitgenössisches Werk mit erweiterter Spieltechnik; Vertiefung des Verständnisses unterschiedlicher Stilistik und kompositorischer Formen; Förderung der selbständigen Entwicklung eigener Interpretationen, wiederum ausgerichtet auf die individuellen Persönlichkeiten der Studierenden und deren künstlerischer Entwicklung				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
70	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 2010 h

Modul 2.2 Physiologisch-psychologisches Training					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den physiologisch-psychologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Karriere als Orchester-, Kammer- oder Solomusiker/in insoweit vertraut, dass sie fähig sind, die Gefahren körperlicher Verkrampfung bis hin zu Sehnenscheidenentzündungen, Tennisarm o. Ä. im Frühstadium zu erkennen und mittels medizinischer Betreuung zu therapieren. Die Studierenden müssen in der Lage sein, möglichen Verkrampfungen durch erlernte Entspannungstechniken entgegenzuwirken und Auftrittsnervosität durch mentales Training in konstruktiven Grenzen zu halten.				

Inhalte		Entwickeln und Festigen von körperlicher und psychischer Entspannung durch Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen zu den Themen: medizinisches Grundwissen, Entspannungstechniken, Feldenkrais und Alexandertechnik sowie mentales Auftrittstraining unterschiedlicher Couleur; medizinische Beratung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	0,5	Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h
Modul 2.3 Bachelorabschlussprüfung					
Qualifikationsziele / Inhalte		Die Bachelorabschlussprüfung des Studiums erfordert die Vorbereitung und Durchführung eines Vorspiels von in der Regel 90 Min. Gesamtdauer insbesondere auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte in Nr. 2.1 und Nr. 4. Darüber hinaus kann bei Streichinstrumenten die Kammermusikprüfung bis 30 Min. betragen.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		<p>Vorspiel und/oder Konzert von in der Regel 90 Minuten Dauer</p> <p>Allgemeine Anforderungen: Die Studierenden müssen im Prüfungssemester zu den üblichen Anmeldefristen im Prüfungsamt ein Prüfungsprogramm einreichen: Mindestens 3 Solowerke unterschiedlicher Stilbereiche, die für das jeweilige Hauptfach wesentlich sind. Eines dieser Werke muss der Neuen Musik (nach 1949) angehören (Ausnahme: Laute), wobei nach Möglichkeit die modernen Entwicklungen von Notation und Spielpraxis zu berücksichtigen sind. Die Darbietung mindestens eines repräsentativen und anspruchsvollen Kammermusikwerkes ist obligatorisch. Bei Wahl des Moduls 11 (Zusatzfach Repertoireerweiterung) werden erhöhte Anforderungen an die Vielgestaltigkeit des Repertoires gestellt. Vom-Blatt-Spiel, falls nicht in der Prüfung zu Modul 1 absolviert, und der Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes. Je nach Umfang und Schwierigkeit wird das Klausurstück in der Regel 2 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.</p> <p>Die Instrumentenspezifischen Anforderungen der Bachelorabschlussprüfung sind in Anlage 3 geregelt.</p>			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h

Modul 3 Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik I	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Grundlegende Beherrschung der richtigen Zeichendeutung der Dirigentin bzw. des Dirigenten oder der führenden Instrumentalistin bzw. des führenden Instrumentalisten; prinzipielle Erfahrung in den Bereichen Zusammenspiel, Homogenität und gemeinsame Intonation unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika in den Bereichen Neue und Alte Musik
Inhalt	Um die in den Qualifikationszielen beschriebenen Fähigkeiten zu erlernen, nimmt der Studierende nach Einteilung durch die Hauptfach-Lehrkraft an Projekten der genannten Musikbereiche unter professioneller Leitung teil und wird während der Proben mit den spezifischen Schwierigkeiten und deren Bewältigung vertraut gemacht.
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme

		Prüfungsleistung: Erfolgreiche Teilnahme (unbenotet) an mind. zwei Projekten. Mit der Teilnahme an weiteren Projekten sinkt die Anzahl der in Modul 4 zu absolvierenden Projekten entsprechend. Insgesamt muss in den Modulen 3 und 4 an mind. 8 Projekten teilgenommen werden. Die Gesamtzahl der Projekte richtet sich nach dem Instrument und der Einteilung durch die Hauptfach-Lehrkraft, so dass insbesondere durch den Einsatz im Hochschulorchester insgesamt mehr als 8 Projekte gefordert sein können.			
Erläuterung		<u>Inhaltliche Projektvorgaben für Module 3 und 4:</u> - mind. 4 Projekte (öffentliche Darbietungen) in Kammermusik - je ein Projekt in Alter Musik und Neuer Musik - mind. 2 Orchesterprojekte Bei Hauptfachinstrumenten, die in einem der genannten Projektbereiche wenig bis gar nicht vertreten sind (z.B. Akkordeon, Blockflöte, Gitarre, Harfe, Tuba) ist dann eine höhere Anzahl von Projekten in den jeweils relevanten Bereichen durchzuführen. Die Einteilung trifft die Hauptfach-Lehrkraft. <u>Streicher:</u> Kammermusik beginnt bereits ab einer Duo-Besetzung in allen instrumentalen Kombinationen. Zwei der Projekte müssen mind. in einer Triobesetzung durchgeführt werden. <u>Lehrformen:</u> Geleitete und ungeleitete Proben im Rahmen des Hochschulorchesters gemäß der Orchesterordnung sowie in Kammer-, Alter und Neuer Musik.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	---	s.o.	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h

Modul 4 Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik II

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung

Qualifikationsziele	Grundlegende Beherrschung der richtigen Zeichendeutung der Dirigentin bzw. des Dirigenten oder der führenden Instrumentalistin bzw. des führenden Instrumentalisten; prinzipielle Erfahrung in den Bereichen Zusammenspiel, Homogenität und gemeinsame Intonation unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika in den Bereichen Neue und Alte Musik
Inhalt	Um die in den Qualifikationszielen beschriebenen Fähigkeiten zu erlernen, nimmt der Studierende nach Einteilung durch die Hauptfach-Lehrkraft an Projekten der genannten Musikbereiche unter professioneller Leitung teil und wird während der Proben mit den spezifischen Schwierigkeiten und deren Bewältigung vertraut gemacht.
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Erfolgreiche Teilnahme (unbenotet) an mind. sechs Projekten. Wurden in Modul 3 mehr als zwei Projekte absolviert, reduziert sich die geforderte Anzahl entsprechend. Insgesamt muss in den Modulen 3 und 4 an mind. 8 Projekten teilgenommen werden. Die Gesamtzahl der Projekte richtet sich nach dem Instrument und der Einteilung durch die Hauptfach-Lehrkraft, so dass insbesondere durch den Einsatz im Hochschulorchester insgesamt mehr als 8 Projekte gefordert sein können.
Erläuterung	<u>Inhaltliche Projektvorgaben für Module 3 und 4:</u> - mind. 4 Projekte (öffentliche Darbietungen) in Kammermusik - je ein Projekt in Alter Musik und Neuer Musik - mind. 2 Orchesterprojekte Bei Hauptfachinstrumenten, die in einem der genannten Projektbereiche wenig bis gar nicht vertreten sind (z.B. Akkordeon, Blockflöte, Gitarre, Harfe, Tuba) ist dann eine höhere Anzahl von Projekten in den jeweils relevanten Bereichen durchzuführen. Die Einteilung trifft die Hauptfach-Lehrkraft.

		<p><u>Streicher:</u> Kammermusik beginnt bereits ab einer Duo-Besetzung in allen instrumentalen Kombinationen. Zwei der Projekte müssen mind. in einer Triobesetzung durchgeführt werden.</p> <p><u>Lehrformen:</u></p> <p>Geleitete und ungeleitete Proben im Rahmen des Hochschulorchesters gemäß der Orchesterordnung sowie in Kammer-, Alter und Neuer Musik.</p>			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	---	s.o.	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h

Modul 5 Musiktheorie

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Kirchenmusik, Klavier, Künstlerische Ausbildung, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung

Qualifikationsziele	Erwerb fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik.		
Teilmodule	5.1 Musiktheorie I+II 5.2 Gehörbildung I-III 5.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel I 5.4 Rhythmische Gehörbildung		
Modulprüfung	Die Modulprüfung setzt sich wie folgt zusammen: Klausur in 5.1, Klausur oder Mündliche Prüfung in 5.2, musikpraktische Präsentation in 5.3., unbenotete Prüfung in 5.4.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	4 Semester	Beginn im WS	Präsenzstudium 195 h Selbststudium 285 h

Modul 5.1 Musiktheorie I & II

Qualifikationsziele	Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit: Dazu gehören die Anwendung von Satzmodellen und -techniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie eine hermeneutische Reflexionsfähigkeit. Eine notwendige Voraussetzung hierfür bildet das professionelle Erfassen musikalischer Notationsweisen.		
Inhalte	Verschiedene Satztechniken werden unter wechselnden stilistischen Ausrichtungen vermittelt und in regelmäßig zu bearbeitenden Satzaufgaben angewendet. Es erfolgen die kritische Diskussion und – soweit möglich – die praktische Darstellung der erzielten Ergebnisse. Begleitend zur Ausbildung dieser praktischen Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben von Musik im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive werden erörtert.		
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme		
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer 180 Minuten, benotet) In der Klausur werden Aufgaben gestellt, welche die genaue Kenntnis und kompetente Handhabung musiktheoretischer Kategorien in satztechnischer und analytischer Hinsicht erfordern. Dazu gehören die selbständige Anfertigung mindestens einer Satzaufgabe aus den Bereichen Harmonielehre oder Kontrapunkt sowie einer harmonischen Analyse oder einer anderen vergleichbaren Aufgabe.		
LP	SWS	Lehrformen	Workload
8	2	Seminar	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 5.2 Gehörbildung I - III

Qualifikationsziele	Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen musikalischer Klänge, Muster und Verläufe bis hin zu vollständigen Werken; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben und Nachspielen).
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung		Klausur (Dauer 60 Minuten, benotet) oder mündliche Prüfung (benotet , Dauer 15 Minuten, nach Maßgabe der Lehrkraft) Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen und Vorstellen, ggf. im Singen und Nachspielen, von Intervallen, Klängen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen sowie Rhythmen unter Beweis stellen.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Beginn im WS	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 5.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel I

Qualifikationsziele	Fähigkeit zur praktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte am Klavier.				
Inhalte	Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz am Klavier unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; Ergänzung dieser Übungen durch Generalbass- und Partiturspiel.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, benotet) Die Prüfung verlangt die sichere Darbietung vorbereiteter Werke, Werkausschnitte oder anderer Übungen. Geprüft wird ebenfalls die Fähigkeit zur spontanen praktischen Erschließung fachbezogener Aufgaben.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Beginn im WS	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 5.4 Rhythmische Gehörbildung

Qualifikationsziele	Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoeinschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden.				
Inhalte	Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmusdiagramms Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, unbenotet) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zu erfolgreichen Anerkennung der Leistung und zum Testat.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 6 Musikwissenschaft

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Dirigieren, Kirchenmusik, Klavier, Komposition, Künstlerische Ausbildung	
Erläuterung	Zu belegen sind: 1 x Grundlagenseminar (im Sommersemester) 4 x Seminar bzw. Vorlesung , davon maximal 2 x Vorlesung (Winter- und Sommersemester) Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren.

Teilnahmevoraussetzung		Test DAF 3 bei Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land.			
Qualifikationsziele		Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik (Grundlagenseminar), Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare).			
Inhalt		Inhalte und Methoden aller drei Teilgebiete der Musikwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie).			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Referat in jedem Seminar (auch im Grundlagenseminar) oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft			
		Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (Dauer: 40 Minuten, benotet): Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts). Erhöhte Gewichtung von Teil 3 (Dauer: ca. 20 Minuten).			
LP 11	SWS 2	Lehrformen Seminar/ Vorlesung	Dauer 4 Semester	Häufigkeit Beginn im Sose	Workload Präsenzstudium 120 h Selbststudium 210 h

Modul 7 Ergänzungsfächer

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung

Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in Klavierspiel und Musikphysiologie sowie Wahlfreiheit zwischen weiteren relevanten Ergänzungsfächern.				
Teilmodule	7.1 Musikphysiologie 7.2 Klavier 7.3 Wahlpflichtbereich: Klaviervertiefung oder Stimmbildung oder Dirigieren				
Modulprüfung	Eine unbenotete Teilprüfung in 7.1 und eine benotete Teilprüfung in 7.2				
LP 9	Dauer 4 Semester	Häufigkeit Jedes Semester	Workload Präsenzstudium 55 h Selbststudium 215 h		

Modul 7.1 Musikphysiologie

Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Musizierens, über Bewegungsapparat, Sensomotorik, effizientes Üben, Gehör und Hörschutz, Vorbeugung von Schmerzen, Vorbeugung und Behandlung von Vorspielangst.				
Inhalte	Anatomie, Physiologie des Bewegungsapparates und des Gehörs, Hirnphysiologie des Musizierens, Emotionspsychologie				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet)				
LP 1	SWS 1	Lehrformen Vorlesung	Dauer 1 Semester	Häufigkeit Jedes Semester	Workload Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 7.2 Klavier

Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Erarbeitung und Darbietung von Literatur der Grundstufe (gemäß Lehrplan Klavier des VdM).				
Inhalte	Erarbeitung entsprechender Literatur.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (Dauer: 10-15 Minuten, benotet): Vorspiel leichter bis mittelschwerer Originalliteratur aus drei unterschiedlichen Stilepochen; dabei sind ein				

		polyphones Stück, eine Komposition aus der Neuen Musik (nach 1949) und der Vortrag einer kammermusikalischen Begleitung zu einem Stück möglichst aus der jeweiligen Hauptfachliteratur erwünscht; gute Leistungen im Vom-Blatt-Spiel (fakultativ) fließen positiv in das Prüfungsergebnis mit ein. <u>Harfe</u> : Für Harfe als Hauptfach gelten im Begleitfach Klavier (Prüfungsdauer: 30 Min.) höhere Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h
Modul 7.3 Wahlpflichtbereich					
Qualifikationsziele		<u>Klaviervertiefung</u> : Erweiterung der in 7.2 erworbenen Fähigkeiten. Hinweis : Belegung erst ab dem 3. Semester und nach erfolgreichem Abschluss von Modul 7.2. möglich. <u>Stimmbildung</u> : Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich Atemtechnik, Stimmbildung und Singen. <u>Dirigieren</u> : Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probentechnik und Partiturlernen.			
Inhalte		<u>Klavier</u> : Erarbeitung entsprechender Literatur. <u>Stimmbildung</u> : Übung zur Stimmbildung und Erarbeitung angemessener Literatur. <u>Dirigieren</u> : Übung zur Schlagtechnik, Anleitung zum Erarbeiten geeigneter Literatur mit dem Ensemble der Teilnehmer/innen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5 / 1	Einzel- oder Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 / 15 h Selbststudium 90 / 105 h

Wahlpflichtmodule:

Ab dem 5. Semester ist je nach individuellem Interesse eins der **Module 8 - 12** zu belegen.

Je nach Schwerpunkt eröffnet das erfolgreich bestandene Modul den Zugang zu einem weiterführenden Masterstudiengang in dem jeweils gewählten Fachbereich.

Qualifikationsziele	Das Zusatzfach vertieft und erweitert die musikwissenschaftlichen, musiktheoretischen, pädagogischen und künstlerischen Grundlagen und ergänzt damit in den Semestern 5-8 die Fortführung des Instrumentalspiels um weitere Qualifikationen, die den gewachsenen Anforderungen an den Musikerberuf entsprechen und das fachliche Spektrum eines möglichen Masterstudiums erweitern.
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1. Die Wahl des Zusatzfachs (Module 8 - 12) erfolgt nach Beratung mit der Studiengangssprecherin bzw. dem Studiengangssprecher.

Modul 8 Musikforschung und Vermittlung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung

Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich gefestigte musikwissenschaftliche Methoden- und Vermittlungskompetenz angeeignet. Sie sind in der Lage ein Gesprächskonzert vollständig zu planen und mit Erfolg durchzuführen oder haben grundlegende Kenntnisse in Medienwissenschaft (Rezeptionsforschung; Medienwirkungsforschung) erlangt. Darüber hinaus ist mit dem Zusatzfach die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung möglich – siehe Prüfung in 8.3.
Teilmodule	8.1 Schwerpunkt Musikvermittlung 8.2 Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten 8.3 Schwerpunkt Musikforschung Wahlpflichtbereich 8.4 Konzertpraxis

		8.5 Medienwissenschaft				
Modulprüfung		Eine benotete Prüfung in 8.3. und eine benotete Prüfung entweder in 8.4 oder in 8.5.				
LP	Dauer	Häufigkeit		Workload		
20	3 Semester	Siehe Teilmodule		Präsenzstudium	Var.	
				Selbststudium	Var.	
Modul 8.1 Schwerpunkt Musikvermittlung						
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Musikvermittlung .				
Inhalte		Entsprechend den wechselnden Angeboten aus Musikwissenschaft und Musikpädagogik insbesondere mit Schwerpunkt auf Konzertvermittlung und Präsentation von Konzerten.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Referat oder äquivalente Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h
Modul 8.2 Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten						
Qualifikationsziele		Beherrschung grundlegender Techniken des musikwissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte		Wissenschaftliche Grundbegriffe, musikwissenschaftliche Standardliteratur, Lexika und Enzyklopädien, Bibliographien, Einführung in das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Hausarbeit im Umfang von ca. 7-10 Seiten				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
3	2	Seminar	1 Semester	Jedes Wise	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	60 h
Modul 8.3 Schwerpunkt Musikforschung						
Qualifikationsziele		Erweiterung der musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodenkompetenz; Befähigung zur differenzierten schriftlichen Darlegung von Forschungsergebnissen				
Inhalte		Wechselnde Seminarangebote				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Hausarbeit (benotet) von ca. 20-25 Seiten Hinweis: Wer die fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung erfüllen will, muss eine selbständig verfasste Hausarbeit von mindestens 30 Seiten Umfang vorlegen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
7	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	180 h
Wahlbereich						
Es ist entweder Modul 8.4 oder Modul 8.5 zu wählen.						
Modul 8.4 Konzertpraxis						
Qualifikationsziele		<u>Konzertmoderation:</u> Fähigkeit zur fundierten Moderation des eigenen Konzerts (Gesprächskonzert). <u>Selbstmanagement:</u> Grundlegende Kenntnisse für das eigenverantwortliche organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Handeln als Musikerin/Musiker.				
Inhalte		<u>Konzertmoderation:</u> Vorbereitung und Durchführung der Moderation des eigenen Konzerts. <u>Selbstmanagement:</u> "Selbstmanagement" in Theorie und Praxis mit Blick auf die Bereiche Konzeption/Planung/Organisation von Musikprojekten; Vertrags-, Urheber und Verwertungsrechte; soziale Absicherung; Marketing- und Managementmethoden; Arbeitsweisen von Agenturen, Veranstaltern und Tonträgerproduzenten.				

Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		<p>Prüfung (benotet): Moderation eines Konzerts auf Grundlage eines vorab erstellten Konzeptpapiers (Darstellung/Begründung des Erläuterungsbedarfs der jeweiligen Stücke; Vermittlungsstrategie).</p> <p>Für die Moderation sollte vorzugsweise ein eigenes Konzert im Rahmen eines Kammermusikprojekts gemäß Modul 3 bzw. 4 gewählt werden. Der oder die Studierende kann im Prüfungsausschuss dem Prüfungsausschuss für die beiden Betreuerinnen/Prüferinnen bzw. Betreuer/Prüfer einen Vorschlag unterbreiten.</p>			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 90 h

Modul 8.5 Medienwissenschaft

Qualifikationsziele	<p><u>Grundlagen der Medienwirkungsforschung:</u> Die Studierenden sollen die wichtigsten Ansätze der Medienwirkungsforschung begreifen und ihre methodische Umsetzung verstehen und kritisch beurteilen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aktuelle Diskussionen zur Medienwirkung auf Basis kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten.</p> <p><u>Grundlagen der Rezeptionsforschung:</u> Kenntnisse der wichtigsten Ansätze und Befunde zu psychologischen und sozialen Einflussgrößen, die bei der Selektion, Verarbeitung und Nutzung medialer Inhalte eine Rolle spielen.</p>				
Inhalte	<p><u>Grundlagen der Medienwirkungsforschung:</u> Der kommunikationswissenschaftliche Wirkungsbegriff, die Vorstellung starker Medienwirkung in der frühen Medienwirkungsforschung (Stimulus-Response-Ansatz, Payne fund Studies, Invasion from Mars, Persuasionsforschung), die Entwicklung des Limited-Effects-Modells (Erie County Studie, Limited-Effects-Studien, Klapper), der aktive Rezipient (Selektive Wahrnehmung, Uses and Gratifications, kognitionspsychologische Ansätze), moderne Ansätze der Medienwirkungsforschung (Knowledge Gap, Kultivation, Schweigespirale, Agenda-Setting), Wirkung von Gewaltdarstellungen.</p> <p>Häufigkeit: Jedes Sommersemester</p> <p><u>Grundlagen der Rezeptionsforschung:</u> Rezeptionsbegriff; kognitions- und sozialpsychologische Grundlagen der Informationsverarbeitung wie Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Selektion, Involvement; Theorien der Informationsverarbeitung und Urteilsbildung, wie z.B. Elaboration-Likelihood-Model; Rezeptionsansätze wie Uses and Gratifications, Mood-Management, Rezeptionsmodalitäten.</p> <p>Häufigkeit: Jedes Wintersemester</p>				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (benotet) von 90 Minuten je Vorlesung.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Vorlesung	2 Semester	s.o.	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 60 h

Modul 9 Musiktheorie/Partiturrekunde/Dirigieren

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen umfangreiche Kenntnisse sowohl der Musiktheorie als auch der Partiturrekunde bzw. verinnerlichen Bewegungsabläufe im Dirigieren. Sie sind in der Lage, bei einem solistischen Auftritt das begleitende Ensemble oder Orchester zu dirigieren, Satzproben zu leiten und/oder durch vertiefte Kenntnisse der Partitur und dem musiktheoretischen Erfassen der Komposition die eigene Interpretationsidee zu erweitern. Darüber hinaus sind mit dem Zusatzfach je nach Fächerwahl die fachlichen Voraussetzungen für die Masterstudiengänge Musiktheorie sowie Künstlerisch-pädagogische Ausbildung im Hauptfach Chor- und Ensembleleitung erfüllt.
Teilmodule	<p>9.1 Analyse I-III</p> <p>9.2 Gehörbildung IV+V</p> <p>9.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel II</p> <p>Wahlpflichtbereich</p> <p>9.4 Vertiefung Musiktheorie oder</p>

	9.5 Dirigieren Das Studienangebot in Modul 9 stammt aus dem Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang.					
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in 9.4 oder 9.5					
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload			
20	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	Var.	Selbststudium Var.	
Modul 9.1 Analyse I-III						
Qualifikationsziele	Kenntnis und selbständige Anwendung adäquater Methoden in der musikalischen Analyse; Fähigkeit zum eigenständigen Entwurf spezifischer Fragestellung, Methodenauswahl und Präsentationsform in Bezug auf das jeweilige Werk.					
Inhalte	Werkorientiertes Arbeiten an Musikbeispielen unterschiedlicher Gattung, Epoche und Stilistik; Vermittlung und Diskussion differenzierter Analysemethoden und -techniken und Anwendung an ausgewählten Werken; Erarbeitung verschiedener Darstellungsweisen analytischer Ergebnisse in mündlicher, schriftlicher und graphischer Form.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	---					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	1	Seminar	4Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	60 h
Modul 9.2 Gehörbildung IV+V						
Qualifikationsziele	Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.					
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen).					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	---					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	0,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	45 h
Modul 9.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel II						
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur klavierpraktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte und komplexer musikalischer Werkauszüge auf fortgeschrittenem Niveau.					
Inhalte	Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie III erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz auf gehobenem Niveau unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; ergänzt werden diese Übungen durch künstlerisch anspruchsvolle Aufgaben im Generalbass- und Partiturspiel.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	---					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	45 h
Wahlbereich						
Es ist entweder 9.4 oder 9.5 zu belegen.						
Modul 9.4 Vertiefung Musiktheorie						
Qualifikationsziele	<u>Musiktheorie III-V</u> : Auf der Grundlage von 5.1 (Musiktheorie I+II) insbesondere Erweiterung der stilistischen Vielfalt und der methodischen Arbeitstechniken sowie der satztechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten. <u>Analyse IV</u> : Kenntnis und selbständige Anwendung adäquater Methoden in der musikalischen Analyse; Fähigkeit zum eigenständigen Entwurf spezifischer					

	Fragestellung, Methodenauswahl und Präsentationsform in Bezug auf das jeweilige Werk.				
Inhalte	<p><u>Musiktheorie III-V</u>: Thematisierung und Vertiefung unterschiedlicher musiktheoretischer Beschreibungsmodelle sowie Reflexion aktueller Systeme der Musiktheorie; begleitende Anfertigung stilgebundener Kompositionsarbeiten und Studium von Texten musiktheoretischer Provenienz.</p> <p><u>Analyse IV</u>: Werkorientiertes Arbeiten an Musikbeispielen unterschiedlicher Gattung, Epoche und Stilistik; Vermittlung und Diskussion differenzierter Analysemethoden und -techniken und Anwendung an ausgewählten Werken; Erarbeitung verschiedener Darstellungsweisen analytischer Ergebnisse in mündlicher, schriftlicher und graphischer Form.</p>				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 180 Minuten, benotet) Die Klausur enthält satztechnische und analytische Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	2	Seminar	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h

Modul 9.5 Dirigieren

Es ist entweder 9.4 oder 9.5 zu belegen.

Qualifikationsziele	<p><u>Chor-/Orchesterleitung</u>: Es bestehen drei Niveaustufen: 1. Studienjahr: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probentechnik, Partiturlesen und ggf. chorischer Stimmbildung; 2. Studienjahr: Vertiefung der dirigentischen Fähigkeiten und des probenmethodischen Repertoires für verschiedene Ensembles anhand leichter Übungsliteratur; 3. Studienjahr: Erwerb einer ausdrucksstarken und klaren Dirigiertechnik zur interpretatorischen Umsetzung von Orchesterliteratur; Erwerb einer Basisqualifikation zur Leitung leichter Ensemblewerke bzw. Wahrnehmung elementarer Assistenzaufgaben (z.B. Registerproben u.Ä.); Fähigkeit zur Entwicklung angemessener Probenkonzepte für Ensembles unterschiedlicher Gattungen und Besetzungen.</p> <p><u>Partitürkunde / Instrumentation</u>: Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren.</p>				
Inhalte	<p><u>Chor-/Orchesterleitung</u>: Es bestehen drei Niveaustufen: 1. Studienjahr: Grundlagen der Dirigiertechnik, gestische Charakterisierung, Taktschemata, Auftakte, Einsätze, Abschlüsse, Fermaten usw. anhand leichter Ensembleliteratur; Grundlagen der Probenmethodik; 2. Studienjahr: Erweiterung der dirigentischen Grundlagen: Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände anhand leichter sinfonischer Literatur; Probentechnik anhand ausgewählter Beispiele; 3. Studienjahr: Ausdifferenzierung der dirigentischen Befähigung anhand mittelschwerer sinfonischer Literatur; Techniken der Einstudierung anspruchsvoller Ensembleliteratur.</p> <p><u>Partitürkunde / Instrumentation</u>: Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen.</p>				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten, benotet): Probe eines instrumentalen Ensembles (Orchester) oder eines vokalen Ensembles (Chor).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	1 / 2	Gruppenunterricht/ Seminar	4 / 2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.

Modul 10 Instrumentalpädagogik

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung

Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage aufgrund ihrer Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen, eigenes Lernen, Üben und eigene Kreativität zu reflektieren und zu fördern sowie verantwortungsvoll instrumentalpädagogisch tätig zu sein. Darüber hinaus sind mit
---------------------	--

	diesem Zusatzfach die fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung erfüllt.				
Teilmodule	10.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren) 10.2 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens 10.3 Lern- und Entwicklungspsychologie 10.4 Musikpädagogik 10.5 Hauptfachmethodik 10.6 Berufskunde 10.7 Musikschulpraktikum				
Modulprüfung	Eine benotete Teilprüfung in 10.3 <i>oder</i> 10.4 und zwei benotete Teilprüfungen in 10.5				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
20	4 Semester	Siehe Teilmodule	Präsenzstudium	300 h	
			Selbststudium	300 h	
Modul 10.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)					
Qualifikationsziele	Grundlegende Fachkompetenz von Übestrategien, Fähigkeit zur detaillierten Beobachtung von Bewegungen, Fertigkeiten zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse im Instrumentenunterricht.				
Inhalte	Praktische Erarbeitung und Erfahrung von Übetchniken; Einführung in das Zeitmanagement; Schulung der Wahrnehmung und Beobachtungsgabe; Training zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse; Schulung von Angst vermeidenden Unterrichtsstrategien.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Vorlesung/Seminar/ Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 10.2 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens					
Qualifikationsziele	Kenntnis verschiedener Körperübungsverfahren für Musiker.				
Inhalte	Das Instrumentalspiel erfordert komplexe sensomotorische Vorgänge und kann durch zahlreiche Faktoren gestört werden. Die verschiedenen Verfahren zur Verbesserung des körperbewussten Spiels sind für unterschiedliche Personen unterschiedlich geeignet. Hierfür verschafft dieses Teilmodul einen Überblick über Verfahren wie Alexandertechnik, Eutonie, Autogenes Training oder Feldenkrais.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Seminar/Übung	1 Semester	Jedes Sose	Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---
Modul 10.3 Lern- und Entwicklungspsychologie					
Qualifikationsziele	Überblickswissen über die studienrelevanten Gegenstände der Pädagogischen Psychologie; Befähigung zur Auseinandersetzung mit Theorien und Erklärungsansätzen (z.B. des Lernens und der Entwicklung) sowie Übertragen und Anwenden von Forschungsergebnissen in die musikpädagogische Praxis; Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte	Auswahl aus dem wechselnden Lehrangebot: - Theoretische Grundlagen des Lernens (und Übens), kognitive und emotional-motivationale Bedingungen des Lehrens und Lernens - Erklärungsansätze der Prozesse der kognitiven Entwicklung in Bezug zur musikalischen Entwicklung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				

Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten in 10.3 <i>oder</i> 10.4.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 10.4 Musikpädagogik					
Qualifikationsziele		Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder des Faches Musikpädagogik; Erwerb eines grundlegenden musikpädagogischen Repertoires an Kenntnissen, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen, Reflexion der eigenen musikalischen Biographie.			
Inhalte		Pädagogische und didaktische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen); Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Konzepte und Unterrichtsformen der Musikpädagogik in Vergangenheit und Gegenwart; anthropologische Aspekte des Musizierens; soziale, kulturelle, psychologische und kommunikative Voraussetzungen der Musikpädagogik; Spielen & Lernen; Unterrichtsplanung und -beobachtung, Unterrichtsqualität; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Musikpädagogik.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten in 10.3 <i>oder</i> 10.4.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 10.5 Hauptfachmethodik					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Instrumentaleinzelunterricht der Unter- und Mittelstufe; Kenntnis der wichtigsten Unterrichtswerke und von Anfangsliteratur unterschiedlicher Stilepochen.			
Inhalte		Grundlagen des Instrumental-Anfangsunterrichts; Erarbeitung der wichtigsten für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder; Literaturkunde; Unterrichtshospitationen; Lehrversuche.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfungen (benotet): 2 Lehrproben à 20-30 Minuten mit jeweils einer anschließenden mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer. Es müssen 2 Lehrproben mit unterschiedlichen Zielgruppen gegeben werden (z.B. Einzel- und Gruppenunterricht, Anfänger und Fortgeschrittene; Kinder und Erwachsene). Bei der Benotung zählt die Lehrprobe zweifach und die mündliche Prüfung einfach.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar/Übung	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 90 h
Modul 10.6 Berufskunde					
Qualifikationsziele		Kenntnis der Bedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und -lehrern; Fähigkeit, sich in diesem Berufsfeld zielbewusst zu orientieren und flexibel zu bewegen.			
Inhalte		Struktur des deutschen Musikschulwesens; organisatorische, politische und juristische Rahmenbedingungen des Musiklehrerberufs innerhalb und außerhalb der Musikschule; Bedingungen einer erfolgreichen Existenzgründung; internationale Perspektiven des Berufsfeldes; Besprechung von Fallbeispielen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Seminar	1 Semester	Jedes Sose	Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---

Modul 10.7 Musikschulpraktikum					
Qualifikationsziele		Praktischer Erwerb eines Überblicks über den Arbeitsplatz Musikschule in all seinen Facetten.			
Inhalte		Hospitationen in der Leitung, der Verwaltung und im Unterrichtsbetrieb einer Musikschule, sowohl im eigenen Fach und als auch fachfremd, wenn möglich mit Unterrichtsversuchen im eigenen Fach, in Absprache mit der betreuenden Musikschule.			
Studienleistung		Hospitationen im Umfang von mindestens 60 Stunden (2 Wochen); Praktikumsbericht (4-5 Seiten).			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 0 h Selbststudium 60 h

Modul 11 Repertoireerweiterung					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung					
Qualifikationsziele		Die Qualifikationsziele im Zusatzfach Repertoireerweiterung sind die Professionalisierung des Instrumentalspiels, Eigenständigkeit im Selbststudium und damit einhergehend eine erhebliche Repertoireerweiterung. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden je nach persönlicher Ausrichtung ihre künstlerische Vielseitigkeit und/oder ihre fachliche Spezialisierung im Rahmen des Angebots der Wahlpflichtmodule 8 - 10, die eine Positionierung auf dem freien Musikmarkt erleichtern. Mit der Wahl von 4 LP in Musiktheorie sind darüber hinaus die fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Musiktheorie erfüllt.			
Inhalt		<u>Instrumentale Spezialisierung</u> : Beschäftigung mit alten Instrumenten (Einzelunterricht im regelmäßigen Turnus oder auf Kursbasis), Aufführungspraxis Alter/Neuer Musik (Gastseminare; Hauptfach-Lehrer); Kammermusik-Praxis; selbstbestimmtes Arbeiten des Studierenden in Rückkoppelung mit dem Hauptfachunterricht in Modul 2. <u>Angebot der Wahlpflichtmodule 8 - 10</u> : Angebote nach Wahl aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule 8 – 10.			
Erläuterung		Es sind nach Beratung mit der Hauptfach-Lehrkraft 20 LP aus den Bereichen "Instrumentale Spezialisierung" oder "Angebot der Wahlpflichtmodule 8 - 10" zu belegen: <u>Instrumentale Spezialisierung</u> : 1 SWS künstlerischer Gruppenunterricht pro Semester; Einzelunterricht ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich <u>Angebot der Wahlpflichtmodule 8 - 10</u> : SWS-Umfang je nach Wahl der einzelnen Angebote – siehe Module 8, 9 und 10. Einzelunterricht und Dirigieren ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich.			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme sowie - <u>Instrumentale Spezialisierung</u> : 1 Projekt (öffentliche Darbietung) pro Semester; - <u>Angebot der Wahlpflichtmodule 8 – 10</u> : alle weiteren Studienleistungen, die in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Prüfungsleistung: Prüfung (benotet): Das Modul wird im Rahmen der Abschlussprüfung in Modul 2 geprüft. Es werden erhöhte Anforderungen an die Vielgestaltigkeit des Repertoires gestellt.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
20	1	Einzel- / Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 540 h

Modul 12 Generalbass					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung					
Qualifikationsziele		Das Qualifikationsziel im Zusatzfach Generalbass ist eine angehende Continuospielerin bzw. ein angehender Continuospieler, der in der Lage ist, selbständig bezifferte und unbezifferte Bässe stilgerecht auszusetzen und zu spielen. Im Einzelnen: Gestaltung des Continuos entsprechend den unterschiedlichen stilistischen Anforderungen der Musik des 17. und 18. Jahrhunderts auf einem historischen Instrument (für Gitarristen Barockgitarre oder Theorbe).			
Inhalt		Frühe Italienische Monodie (Caccini, Monteverdi), der Generalbass nach Französischen Quellen des 17. Jahrhunderts und die hochbarocke Continuoopraxis bei Bach und Händel (Oper und Kantate); Spielpraxis in gemischten Continuogruppen.			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Prüfungen (benotet): Teilnahme an zwei größeren Projekten (hochschulöffentlicher Aufführung) aus den Stilbereichen Früh- und Hochbarock.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
20	0,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 570 h

Anlage 3: Instrumentenspezifische Anforderungen der Bachelorabschlussprüfung

Die benotete Bachelorabschlussprüfung des Studiums umfasst in der Regel ein Vorspiel von 90 Minuten Dauer.

Gewichtung der Noten der Bachelorabschlussprüfung

(1) Die Gewichtung erfolgt je nach Aufteilung der Prüfung in 5tel Schritten. Dabei ist die in der SPO festgeschriebene Gewichtung obligatorisch.

(2) Gibt es einen explizit von der Konzert- und Repertoireprüfung getrennten Prüfungsteil Kammermusik hat dieser einen Anteil von 1/5 an der Gesamtnote.

(3) Ist der Kammermusikteil nicht explizit als Prüfungsteil ausgewiesen kann eine Gewichtung dieses Teils entfallen.

Finden Konzert- und Repertoireprüfung in einer Prüfung statt kann eine differenzierte Bewertung beider Teile vorgenommen werden.

(4) Finden Prüfungsteile zeitlich getrennt voneinander statt, wird pro Prüfungsteil eine Note vergeben, die entsprechend gewichtet werden.

Instrumentenspezifische Anforderungen	
Akkordeon	<p>Die Fachprüfung wird in zwei Teilen durchgeführt:</p> <p><u>Teil 1: Konzert</u> Stilbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barock; Rokoko; Frühklassik (jeweils instrumentale Übertragungen vom Original für bspw. Cembalo, Orgel oder Harmonium) – ein polyphones Werk ist obligatorisch; • Die Stilbereiche Klassische Moderne und/oder zeitgenössische Musik müssen mit mindestens zwei größeren Werken vertreten sein. <p>Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 4/5</p> <p><u>Teil 2: Kammermusik</u> Der Kammermusikanteil wird mit in der Regel vollständigen Werken durchgeführt. Die Kammermusikprüfung erfolgt entweder als Teil des Konzertes oder als separater Prüfungsteil im Rahmen einer Musizierstunde o. Ä..</p> <p>Dauer: 30 Minuten Gewichtung: 1/5 Bei einer separaten Kammermusikprüfung erfolgt die Gewichtung wie angegeben. Gesamtnote: (Note Konzert x 4 + Note Kammermusik)/5</p>
Bläser	<p>Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilen, die in der Regel an zwei aufeinander folgenden Tagen abgelegt werden.</p> <p><u>Teil 1:</u> Der erste Teil umfasst mindestens drei vollständige Werke aus verschiedenen Epochen, darunter ein Kammermusikstück (undirigiert, ab Trio) und ein nach 1949 komponiertes Werk.</p> <p>Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 3/5</p> <p><u>Teil 2:</u> Der zweite Teil beinhaltet ein repräsentatives Konzert in einer gekürzten Probespielfassung (bei den Holzbläsern ein Mozart-Konzert) und ca. sechs Orchesterstellen, die von den Prüfenden aus einer Liste von zwölf wichtigen Stellen der Orchesterliteratur ausgewählt werden. Außerdem muss das Klausurstück vorgetragen werden.</p> <p>Dauer: 30 Minuten Gewichtung: 2/5 Gesamtnote: (Note Teil 1 x 3 + Note Teil 2 x 2)/5</p> <p>Für Saxophon gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barock (Transkription eines gesamten anspruchsvollen Werkes) • Neue Musik nach 1949 (Solo)

	<ul style="list-style-type: none"> • Etüde (aus den 28 Etüden von Guy Lacour) • Konzert (Glaszunow, Ibert o. a.)
Blockflöte	<p>Die Prüfung besteht aus einem öffentlichen Konzert von 60 Minuten Dauer.</p> <p>Stilbereiche: Mittelalter/Renaissance; Frühbarock; Hoch- und Spätbarock (italienisch und französisch); Neue Musik (nach 1965)</p> <p>Drei verschiedene Besetzungen und Flötentypen sind obligatorisch; Kenntnisse in der Ornamentierungspraxis sind nachzuweisen.</p>
Gitarre	<p><u>Öffentliches Vorspiel bzw. Konzert von 60 - 90 Minuten Dauer</u></p> <p>Die Kammermusikprüfung (30 Minuten) erfolgt entweder als Teil dieses Konzertes oder als separater Prüfungsteil.</p> <p><u>Freie Wahl in Selbstverantwortung der Studierenden aus folgenden Stilbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alte Musik: Vihuela/ Rennaisancelaute/ Barocklaute/Barockgitarre Vortrag auf einem Originalinstrument oder eigene Transkription für Gitarre Eigenständige Transkription von Werken für Tasten- Blas- oder Streichinstrumente • 19.Jahrhundert: Werke aus dem "Goldenen Zeitalter" von Giuliani bis Regondi Werke der Spanischen Schule von Arcas bis Pujol auf Originalinstrumenten oder moderner Gitarre • Das "Segovia-Repertoire" sowie Folklorismus/Neoklassizismus des 20.Jahrhunderts und Werke aus diesem Umfeld • Klassiker der Moderne und Zeitgenössische Musik einschließlich E-Gitarre <p>Dabei wird ein bewusster Umgang mit verschiedenen Gattungen wie Suite, Sonate, Variationswerk, Fantasie etc. vorausgesetzt und bewertet.</p> <p>Bei einer separaten Kammermusikprüfung, geht diese mit 1/5 in die Gesamtnote ein.</p>
Harfe	<p>Vorspiel von in der Regel 75-90 Minuten Dauer, unterteilt in einen öffentlichen Prüfungsteil (Konzert) und einen nicht-öffentlichen Prüfungsteil.</p> <p><u>Öffentlicher Prüfungsteil (Konzert):</u></p> <p>Mindestens 3 Werke unterschiedlicher Stilbereiche, die für die Harfe wesentlich sind. Eines dieser Werke muss der Musik der klassischen Moderne oder der zeitgenössischen Musik angehören.</p> <p>Gewichtung: 2/5</p> <p>Kammermusikteil:</p> <p>Die Darbietung mindestens eines repräsentativen und anspruchsvollen Kammermusikwerkes ist obligatorisch. Der Kammermusikanteil darf jedoch nicht mehr als 50% des Konzerts ausmachen.</p> <p>Gewichtung: 1/5</p> <p>Dauer: insgesamt 45 Minuten</p> <p><u>Nicht öffentlicher Prüfungsteil:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Solokonzert (ganz vorzubereiten) mit Klavier; - Vortrag eines selbst erarbeiteten Stückes (ca. 5 Min.); die Vorbereitungszeit beträgt eine Woche - 6 Probespiel-/Orchesterstellen, die während der Prüfung von der Prüfungskommission aus 12 vorbereiteten ausgewählt werden <p>Dauer: 30-45 Minuten</p> <p>Gewichtung: 2/5</p> <p>Gesamtnote: (Note Konzert x 2 + Note Repertoire x 2 + Note Kammermusik)/5</p>
Kontrabass	<p><u>Teil 1:</u> Das Prüfungsprogramm besteht aus folgenden Werken, darunter mindestens ein Werk ohne Begleitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Werk des Barock (auch Einzelsätze, auch Bearbeitungen, auch Fryba-Suite) 2. ein Werk nach 1949 (z.B. Zbinden, Hauta-Aho; auch Solokonzerte – z.B. Rota, Tubin) 3. der Kopfsatz mit Kadenz und der langsame Satz eines klassischen Konzertes 4. ein Werk der Romantik (in der Regel mindestens zwei kontrastierende Sätze eines Konzertes oder einer großen Duosonate, auch Bearbeitungen)

	<p>5. Klausurstück 6. 8 Orchesterstellen aus dem gängigen Probespielrepertoire Dauer insgesamt: etwa 60 Minuten Gewichtung: 4/5 <u>Teil 2: Kammermusik</u> Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde („Mittagskonzert“ o. Ä.) mit in der Regel vollständigen Werken abgelegt. Dauer: 30 Minuten Gewichtung: 1/5 Gesamtnote: (Note Konzert + Repertoire x 4 + Note Kammermusik)/5</p>
<p>Pauke/ Schlagzeug</p>	<p>Die Fachprüfung gliedert sich in drei Teile: <u>1. Repertoireprüfung</u> Zur Prüfung ist von der oder dem Studierenden eine Liste mit je zwölf charakteristischen Stellen für a) Pauke b) Kleine Trommel c) Xylofon d) Glockenspiel e) Große Trommel, Becken, Tamburin , Triangel etc. aus der Orchesterliteratur einzureichen. Die Prüfenden wählen mit Prüfungsbeginn verschiedene Stellen der Instrumente a) bis e) aus. Außerdem muss das Klausurstück vorgetragen werden. Dauer: 30 Minuten Gewichtung: 2/5 <u>2. Konzert (öffentliche Prüfungsveranstaltung)</u> <u>2.1 Soloprogramm</u> Werke aus folgenden Ausbildungsbereichen sind Gegenstand der Prüfung: Stabspiele; Kombiniertes Schlagzeug; Kleine Trommel; Pauke. Dauer: 45 Minuten Gewichtung: 2/5 <u>2.2 Kammermusik</u> Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen eines öffentlichen Konzertes abgelegt. Dauer: 15 Minuten Gewichtung: 1/5 Gesamtnote: (Note Repertoire x 2 + Note Konzert x 2 + Note Kammermusik)/5</p>
<p>Viola</p>	<p><u>Teil 1: Pflichtteil (öffentlich)</u> - ein klassisches Konzert (1. und 2. Satz) - ein großes Konzert (ganz): z.B. Bartok, Walton, Hartmann, Hindemith, - 12 Orchesterstellen - Klausurstück Dauer: 30 Minuten Gewichtung: 2/5 <u>Teil 2: Rezital (öffentlich)</u> - eine große Sonate mit Klavier (außer Hindemith) - eine Solosonate oder Sonate mit Klavier von Hindemith - ein Stück nach 1949 (z.B. Berio, Henze, Jolas, Maderna, Zimmermann) - J.S. Bach: 2 Sätze (Transkription) aus einer Solosonate oder -Partita oder -Suite Dauer: 60 Minuten Gewichtung: 2/5 <u>Teil 3: Kammermusik</u> Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde („Mittagskonzert“ o. Ä.) mit in der Regel vollständigen Werken abgelegt.</p>

	<p>Dauer: 30 Minuten</p> <p>Gewichtung: 1/5</p> <p>Gesamtnote: (Note Konzert x 2 + Note Repertoire x 2 + Note Kammermusik)/5</p> <p>Prüfungsteile können bei einem Prüfungstermin durch eine Note zusammengefasst werden.</p>
Viola da Gamba	<p>Die Prüfung und die Kammermusikprüfung erfolgen als öffentliches Konzert.</p> <p><u>Stilbereiche</u>: Renaissance und Frühbarock; Hoch- und Spätbarock; Nachbarock; Neue Musik</p> <p>Aus dem Stilbereich Hoch- und Spätbarock sind zwei Werke obligatorisch, davon eines von J. S. Bach.</p> <p>Gewichtung: 4/5</p> <p>Dauer 60 Minuten</p> <p><u>Kammermusikprüfung</u>:</p> <p>Das Werk aus dem Bereich der Kammermusik (Consort) ist auf einem anderen Instrument der Gambenfamilie auszuführen.</p> <p>Gewichtung: 1/5</p> <p>Dauer: 20 Minuten</p> <p>Gesamtnote: (Note Teil 1 x 4 + Note Teil 2)/5</p>
Violine	<p>Die Fachprüfung wird für Violine in drei Teilen durchgeführt.</p> <p>Stilbereiche: Barock; Klassik und Romantik; Impressionismus und Klassische Moderne; Neue Musik (nach 1949).</p> <p><u>Teil 1: Pflichtteil (öffentlich)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ein großes Konzert (1. Satz) - ein Mozart-Konzert (1. u. 2. Satz) - 12 Orchesterstellen inkl. 5 Pflichtstellen (Mozart, Es Dur KV 453; Leonore 3, Schumann 2., Scherzo; Verkaufte Braut; Don Juan) - Klausurstück (Ausgabe zentral eine Woche vor 1. Prüfungstermin) <p>Dauer: 45 Minuten</p> <p>Gewichtung: 2/5</p> <p><u>Teil 2: Rezital (öffentlich)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Sonate mit Klavier (ganz) - ein Werk nach 1949 (ganz) - ein virtuoseres Stück (Paganini, Wieniawski, Sarasate oder andere typische Vertreter des virtuoseren Faches) - J.S. Bach: die ersten beiden Sätze aus einer der Solosonaten oder Ausschnitte aus einer der Partiten (h-moll I-IV oder V-VIII, d-moll I-IV oder V, E-dur I-IV incl. Menuett II oder III-VI) <p>Dauer: 45-60 Minuten</p> <p>Gewichtung: 2/5</p> <p><u>Teil 3: Kammermusik</u></p> <p>Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde („Mittagskonzert“ o. Ä.) mit in der Regel vollständigen Werken abgelegt.</p> <p>Dauer: 30 Minuten</p> <p>Gewichtung: 1/5</p> <p>Der zeitliche Abstand zwischen 1. und 2. Prüfungsteil soll höchstens 12 Tage betragen.</p> <p>Gesamtnote: (Note Konzert x 2 + Note Repertoire x 2 + Note Kammermusik)/5</p> <p>Prüfungsteile können bei einem Prüfungstermin durch eine Note zusammengefasst werden.</p>
Violoncello	<p><u>Teil 1: Öffentliches Recital und Repertoirenachweis</u></p> <p>1. Recital von 45 Minuten Dauer: Werke aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Werk der Moderne nach ca. 1960 und ein virtuoseres Werk/virtuoser Satz (u. a. Popper-Elftanz, Davidoff-Springbrunnen, Rostropowitsch-Humoreske, Klengel-Scherzo, Paganini-Moses-Variationen)</p> <p>Gewichtung: 2/5</p> <p>– kurze Pause (ca. 5 Minuten) –</p>

	<p>2. Repertoire nachweis von 30 bis 35 Minuten Dauer: ein repräsentatives Konzert (muss ganz vorbereitet werden), ein Pflichtstück (Prélude und ein Tanzsatz freier Wahl aus einer der letzten drei Bach-Solosuiten), 12 Orchesterstellen (darunter Smetana – Verkaufte Braut; Brahms – 2. Sinfonie / 2. Satz, Strauss – Don Juan, Beethoven – 5. Sinfonie / 2. Satz, Debussy – La Mer / 1. Satz, Verdi – Requiem / Offertorium; weitere 6 Stellen, darunter 4 Solostellen)</p> <p>Gewichtung: 2/5</p> <p>Zumindest die Solowerke, die virtuoseren Werke und das Cellokonzert müssen auswendig vorgetragen werden (außer Werke der Moderne).</p> <p><u>Teil 2: Kammermusik</u></p> <p>Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde („Mittagskonzert“ o. Ä.) mit mindestens einem anspruchsvollen kompletten Kammermusikwerk (ab Trio, Duo Violine und Violoncello zählt bedingt) abgelegt.</p> <p>Dauer: ca. 30 Minuten</p> <p>Gewichtung: 1/5</p> <p>Gesamtnote: (Note Konzert x 2 + Note Repertoire x 2 + Note Kammermusik)/5</p> <p>Prüfungsteile können bei einem Prüfungstermin durch eine Note zusammengefasst werden.</p>
--	--